

RS Vwgh 1965/3/19 2165/64

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 19.03.1965

Index

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

Norm

BAO §184;

1. BAO § 184 heute
2. BAO § 184 gültig ab 01.01.1962

Beachte

y15231;

Rechtssatz

Ist der Abgabepflichtige nicht buchführungspflichtig, so ist die Abgabenbehörde berechtigt, bei der Schätzung den Weg der Gewinnermittlung durch Gegenüberstellung der Betriebseinnahmen und der Betriebsausgaben einzuschlagen (Hinweis E 7.10.1960, 2640/59, zu § 217 BAO). Ist der Abgabepflichtige nicht buchführungspflichtig, so ist die Abgabenbehörde berechtigt, bei der Schätzung den Weg der Gewinnermittlung durch Gegenüberstellung der Betriebseinnahmen und der Betriebsausgaben einzuschlagen (Hinweis E 7.10.1960, 2640/59, zu Paragraph 217, BAO).

*

E 19.3.1965, 2165/64 #1

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1965:1964002165.X01

Im RIS seit

18.10.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>